

## GRAD DER BEHINDERUNG UND FESTSTELLUNGSBESCHIED

Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen eine Zugehörigkeit zum **Kreis der begünstigt Behinderten**, und somit einen Feststellungsbescheid (FSB), beantragen.



### WISSENSWERTES FÜR SIE ALS DIENSTGEBER\*IN ZUM FSB

- Nutzen Sie monetäre Vorteile durch attraktive **Lohnförderungen** (auch bei Behindertenpass möglich).
- Sparen Sie die **Ausgleichstaxe** bei Beschäftigung von Mitarbeiter\*innen mit Feststellungsbescheid.
- Reduzieren Sie Ihre **Lohnnebenkosten** durch die Befreiung von Kommunalsteuer, DB und DZ.
- Bedenken Sie auch den möglichen Zusatzurlaub laut KV.

### ERHÖHTER KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Der erhöhte Kündigungsschutz für begünstigt behinderte Mitarbeitende gilt unter bestimmten Voraussetzungen:

- Bei einem neu abgeschlossenen Dienstverhältnis ab 1.1.2011 mit bereits vorliegendem Feststellungsbescheid beginnt der Schutz nach 4 Jahren.
- Wird die Begünstigung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses festgestellt, tritt der Schutz nach sechs Monaten in Kraft.

Eine Kündigung ist nur mit Zustimmung des Behindertenausschusses zulässig. Die Zustimmung muss vor dem Ausspruch der Kündigung beim Sozialministeriumservice beantragt werden. Zudem ist eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht:

- bei einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags
- bei berechtigter fristloser Entlassung



#### Weitere Informationen

Alles Wissenswerte zum Thema Arbeit und Behinderung finden Sie auf [www.betriebservice-ooe.info](http://www.betriebservice-ooe.info) oder indem Sie den QR-Code scannen.

Telefon: +43 (0)732 772720-20